MUSIKVEREIN STADTKAPELLE OBERRIEXINGEN E.V.

Ehrungsordnung

§1 Präambel

Die Ehrungsordnung soll helfen, besondere Leistungen und Verdienste, sowie langjährige Treue und Verbundenheit von Mitgliedern zum Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen e.V., würdigen zu können.

Die Geschäftsstelle prüft nach der jährlichen Mitgliederversammlung die anstehenden Vereins- und Verbandsehrungen nach den ermittelten Daten aus Comusic und meldet diese im Rahmen einer Vorstandssitzung dem Vorstand und dem Blasmusik - Kreisverband Ludwigsburg.

§ 2 Ehrungen

Die Ehrungen sind in würdigem Rahmen anlässlich:

1. einer Vereinsfestlichkeit
2. einer Mitgliederversammlung

durch den Vorsitzenden bzw. durch den Kreisverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter bzw. Beauftragte vorzunehmen. Bei Abwesenheit des zu Ehrenden ist die Ehrung nachzuholen. Die Ehrung kann auch zugestellt werden.

§ 3 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Grundlage hierzu ist die Bestimmung aus § 5 der Vereinssatzung. Ergänzend wird festgelegt:

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt,

die mindesten 40 Jahre aktiv im Verein tätig und mindestens 70 Jahre alt sind oder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.

Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.

Verhält sich ein Ehrenmitglied vereinsschädigend, kann ihm die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Diese Entscheidung trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Verein kann für verdienstvolle Mitglieder einen Titel mit dem Namenszusatz „Ehren“ z.B. Ehrenvorsitzende/r, Ehrendirigent/ Ehrenkorpsführer verleihen. Darüber entscheidet der Vorstand. Mit diesen Titeln ist automatisch die Ehrenmitgliedschaft nach §5 Absatz 2 der Satzung verbunden.

§ 4 Verleihung der Ehrenmedaille

1. Zur Ehrung besonders herausragender Verdienste um den Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen e.V. kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes die Ehrenmedaille überreicht werden. Zusätzlich zur Ehrenmedaille erhält das Mitglied eine Ehrenurkunde.

2. Besonders herausragende Verdienste um den Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen e.V. sind eine nachhaltige ehrenamtliche Unterstützung in der Vereinsarbeit zum erfolgreichen Erreichen der in der Vereinssatzung und in der Geschäftsordnung genannten Vereinszwecke.

§ 5 Verleihung von Ehrennadeln

Grundlage für die Verleihung von Ehrennadeln an langjährige aktive und fördernde Mitglieder ist die geltende Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. Danach beantragt der Verein für seine aktiven Mitglieder die Ehrungen beim Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

Zusätzlich erhält das Mitglied vom Verein eine Vereinsnadel für seine langjährige Mitgliedschaft gemäß folgender Aufstellung:

- Vereinsnadel in Bronze mit Jahreszahl für 10-jährige Mitgliedschaft
- Vereinsnadel in Silber mit Jahreszahl für 20-jährige Mitgliedschaft
- Vereinsnadel in Gold mit Jahreszahl für 30-jährige Mitgliedschaft
- Für alle weiteren 10 Jahre Mitgliedschaft wird ebenfalls eine Vereinsnadel in Gold mit der entsprechenden Jahreszahl verliehen.

§ 6 Regelung bei Jubilaren

Zum Geburtsjubiläum erhält das betreffende Mitglied ein Geschenk. Die Überreichung kann von einem durch den Vorstand ermächtigten Mitglied überbracht werden. Die Auswahl des Geschenkes liegt im Ermessen des Vorstandes. Als Geburtsjubiläen gelten:

1. bei fördernden Mitgliedern der 70. Geburtstag, sowie danach im 5-jährigen Turnus.
2. bei aktiven Mitgliedern der 40., der 50., der 60. und der 70. Geburtstag, danach im 5-jährigen Turnus.

Dem Jubilar wird ferner das Spielen eines Musikständchens angeboten.

§ 7 Regelung bei Sterbefällen

Beim Tod eines Ehrenmitglieds oder eines aktiven Mitglieds wird auf Wunsch unentgeltlich die musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeit übernommen.

Bei Ehrenmitgliedern und aktiven Mitgliedern wird zur Beerdigung die Vereinsfahne mitgeführt, die Musiker erscheinen in Uniform.

Bei allen anderen Mitgliedern wird auf Anfrage und gegen ein Entgelt, welches vom Vorstand festgelegt wird, ebenfalls die musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeit übernommen.

Darüber hinausgehende Regelungen sind im Einzelfall vom Vorstand festzulegen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung tritt zum *XXXXX DATUM EINFÜGEN XXXXXX* in Kraft.